Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1763

23.10.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/1763 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 2026

zur Änderung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/583 zu Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Derivate, (EU) 2017/2194 im Hinblick auf Auftragspakete und (EU) 2025/1155 hinsichtlich der Input- und Outputdaten des konsolidierten Datentickers für OTC-Derivate festgelegten technischen Regulierungsstandards sowie zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [1], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 8, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 11a Absatz 3, Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 22b Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um sicherzustellen, dass die Vorhandels- und Nachhandelstransparenzregelungen für Derivate einfach, aber zugleich angemessen sind, sollten Derivate unter Bezugnahme auf die Vertragsart, die Art des Basiswerts und die Laufzeit angegeben werden. Um der Vielfalt der Märkte für Warenderivate Rechnung zu tragen, sollten Warenderivatkontrakte unter Bezugnahme auf zusätzliche Vertragsmerkmale, darunter der Lasttyp und der Lieferort bei Energiederivaten, angegeben werden.

(2) Damit die Vorhandelstransparenzregelung für Derivate einfach und stabil ist, sollten statische Schwellenwerte eingeführt werden, anhand derer bestimmt wird, wann ein Auftrag für Derivate ein großes Volumen aufweist. Um die Schwellenwerte für Aufträge mit großem Volumen besser auf die verschiedenen börsengehandelten Aktienderivate abzustimmen, sollten diese Derivate weiter in Unterklassen eingeteilt werden, und die Schwellenwerte für Aufträge mit großem Volumen sollten für jede Unterklasse unter Verwendung von Liquiditätsbändern auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nennbeträge festgelegt werden.

(3) Mit Artikel 11a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 werden die Anforderungen für eine spätere Veröffentlichung bei Derivaten festgelegt und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Kommission befugt, zu bestimmen, welche Derivate oder Derivatekategorien liquide oder illiquide sind, ab welchen Geschäftsvolumina die Veröffentlichung der Einzelheiten des Geschäfts aufgeschoben werden kann und welche Dauer die Aufschübe haben dürfen. Daher müssen die Einzelheiten der Regelung für die spätere Veröffentlichung bei Derivaten festgelegt werden.

(4) Um eine einfache und stabile Transparenzregelung für Derivate zu gewährleisten, sollte eine statische Bestimmung der Liquidität für die Zwecke der Aufschubregelung nach Artikel 11a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingeführt werden. Aus demselben Grund sollte diese statische Bestimmung der Liquidität auch für die Zwecke der Illiquiditätsausnahme für Derivate gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gelten.

(5) Damit eine einfache und stabile Nachhandelstransparenzregelung für Derivate geschaffen wird, sollte zur Bestimmung, was ein Geschäft mittleren, großen und sehr großen Volumens darstellt, die Aufschubregelung nach Artikel 11a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auf statischen Schwellenwerten beruhen. Bei diesen Schwellenwerten zur Größenbestimmung sollte es sich um Mindestwerte handeln. Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, sollten daher gegebenenfalls höhere Schwellenwerte festlegen können. Um die Schwellenwerte für Aufträge mit mittleren, großen und sehr großen Volumina besser auf die verschiedenen börsengehandelten Aktienderivate abzustimmen, sollten diese Derivate weiter in Unterklassen eingeteilt werden, und die Schwellenwerte für Aufträge mit mittleren, großen und sehr großen Volumina sollten für jede Unterklasse unter Verwendung von Liquiditätsbändern auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nennbeträge festgelegt werden.

[1] ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj.

(6) Nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sind die ESMA und die zuständigen Behörden befugt, die Aufschubregelung gemäß der genannten Verordnung nur in Bezug auf öffentliche Schuldtitel zu ergänzen. Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission ([2]) sollte daher gestrichen werden.

(7) Gemäß Artikel 1 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist die ESMA zur Präzisierung der geld-, devisen- und finanzstabilitätspolitischen Geschäfte und der Arten von Geschäften verpflichtet, für die Artikel 1 Absätze 6 und 7 der genannten Verordnung gelten, in Bezug auf Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die keine Mitglieder des Eurosystems sind. Da die Befugnisübertragung in Artikel 1 Absatz 8 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nur Geschäfte betrifft, die von Mitgliedern des ESZB getätigt werden, die nicht Mitglieder des Eurosystems sind, sollten die Artikel 14 und 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 entsprechend geändert werden.

(8) Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 über die vorübergehende Aussetzung der Transparenzpflichten enthält Verweise auf andere Bestimmungen der genannten Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Aufgrund der mit der Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) an der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 vorgenommenen Änderungen sollten diese Verweise entsprechend aktualisiert werden.

(9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 sollte daher entsprechend geändert werden.

(10) Infolge der Änderungen an Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 sollten die Verweise auf diesen Anhang in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii und den Artikeln 3, 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2194 der Kommission ([4]) durch Verweise ersetzt werden, mit denen der genaue Anwendungsbereich der unter diese Bestimmungen fallenden Anlageklassen angegeben wird. Darüber hinaus sollten die Bestimmungen in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2194 an den Anwendungsbereich der OTC-Derivate, die den Transparenzanforderungen nach Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegen, angepasst werden.

(11) Auftragspakete bestehen aus miteinander verknüpften Aufträgen, die preislich als eine einzige wirtschaftliche Einheit ausgewiesen werden, bei der jedes Teilgeschäft ein wesentliches wirtschaftliches oder finanzielles Risiko im Verhältnis zu den anderen mit sich bringt. Vorhandelstransparenz für ein solches Paket, bei dem mindestens eines der Teilgeschäfte nicht den Vorhandelstransparenzanforderungen unterliegt, vorzuschreiben, stünde im Widerspruch zu deren Beschaffenheit. Auftragspakete sollten daher nur dann Vorhandelstransparenzanforderungen unterliegen, wenn sämtliche Teilgeschäfte des Pakets diesen Anforderungen unterliegen.

(12) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2194 sollte daher entsprechend geändert werden.

(13) Die für den Betrieb des konsolidierten Datentickers für Schuldverschreibungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1155 der Kommission ([5]) erforderlichen Input- und Outputdaten beruhen auf den Transparenzanforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 und umfassen als solche auch Daten über börsengehandelte Waren (ETC) und börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETN). Die Aufnahme von Daten über ETC und ETN in den konsolidierten Datenticker für Schuldverschreibungen kann jedoch irreführend sein, da ETC und ETN eher wie Aktien und ETF als wie Schuldverschreibungen gehandelt werden. Daher sollten Daten über ETC und ETN nicht an den konsolidierten Datenticker für Schuldverschreibungen gemeldet und über diesen verbreitet werden.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 229, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/583/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2024/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (ABl. L, 2024/791, 8.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/791/oj).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/2194 der Kommission vom 14. August 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente im Hinblick auf Auftragspakete (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/2194/oj).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2025/1155 der Kommission vom 12. Juni 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Input- und Outputdaten konsolidierter Datenticker, der Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren und der Umverteilung der Einnahmen durch den Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission (ABl. L, 2025/1155, 3.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1155/oj).

(14) In der Delegierten Verordnung 2025/1155 sind die Input- und Outputdaten des konsolidierten Datentickers für Schuldverschreibungen und des konsolidierten Datentickers für Aktien und ETF festgelegt. Da ein konsolidierter Datenticker für OTC-Derivate eingerichtet werden soll, müssen auch die Input- und Outputdaten des konsolidierten Datentickers für OTC-Derivate festgelegt werden. Um eine übermäßige Belastung der Datenkontributoren zu vermeiden, ist es wichtig, dass bei der Festlegung des Inhalts der Daten, die an den konsolidierten Datenticker für OTC-Derivate zu übermitteln und über diesen zu verbreiten sind, für Übereinstimmung mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 festgelegten Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen für Derivate sowie – soweit möglich – mit den Daten, die an die anderen konsolidierten Datenticker zu übermitteln und über diese zu verbreiten sind, zu sorgen.

(15) Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1155 sollte daher entsprechend geändert werden.

(16) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1246 der Kommission ([6]) wurde Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission ([7]) geändert. Durch diese Änderung wurde Artikel 12 Absatz 6, wonach Wertpapierfirmen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass das Geschäft als ein einziges Geschäft veröffentlicht wird, versehentlich gestrichen. Ferner wurde in der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1246 Artikel 12 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission versehentlich beibehalten.

(17) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 sollte daher entsprechend berichtigt werden.

(18) Um den Marktteilnehmern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten und indes zu gewährleisten, dass der konsolidierte Datenticker für OTC-Derivate rechtzeitig eingerichtet wird, sollte der Geltungsbeginn der Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2194 sowie der Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1155 hinsichtlich der Input- und Outputdaten des konsolidierten Datentickers für OTC-Derivate aufgeschoben werden.

(19) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde. Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.

(20) Die Gruppe sachverständiger Interessenträger zur Qualität der Marktdaten über Eigenkapital- und Nichteigenkapitalinstrumente und zu Übermittlungsprotokollen wurde im Einklang mit Artikel 11a Absatz 3 und Artikel 22b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 konsultiert.

(21) Um eine wirksame Transparenzregelung und die erfolgreiche Einrichtung des konsolidierten Datentickers für OTC-Derivate sicherzustellen und in Anbetracht der Tatsache, dass alle Bestimmungen dieser Verordnung die Vorhandels- und Nachhandelstransparenz betreffen, ist es erforderlich, die Änderungen an den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/583, (EU) 2017/2194 and (EU) 2025/1155 sowie die Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 in eine einzige Verordnung aufzunehmen —

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2025/1246 der Kommission vom 18. Juni 2025 zur Änderung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/583 und (EU) 2017/587 festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich der Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Eigenkapitalinstrumente (ABl. L, 2025/1246, 3.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1246/oj).

([7]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer (ABl. L 087 vom 31.3.2017, S. 387, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/587/oj).

([8]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1a wird gestrichen.

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Großvolumige Aufträge im Derivatehandel

(Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Ein Auftrag für börsengehandelte Derivate gilt im Vergleich zum marktüblichen Volumen als groß, wenn er zum Zeitpunkt seines Eingangs oder infolge einer Auftragsänderung die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

a) bei Aktienderivaten, die Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.1;

b) bei Zinsderivaten, die Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.2;

c) bei Waren- und Emissionszertifikatderivaten, die Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.3;

d) bei Kreditderivaten, den Vorhandelsschwellenwert für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.4;

e) bei Devisenderivaten, den Vorhandelsschwellenwert für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.5;

f) bei verbrieften Derivaten, den Vorhandelsschwellenwert für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.6;

g) bei anderen Derivaten, den Vorhandelsschwellenwert für großvolumige Geschäfte gemäß Anhang III Tabelle 4.7.

(2) Ein Auftrag für die in Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten OTC-Derivate gilt im Vergleich zum marktüblichen Volumen als groß, wenn er zum Zeitpunkt seines Eingangs oder infolge einer Auftragsänderung die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

a) bei Kreditausfallswaps, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen, die in Anhang III Tabelle 5.1 festgelegten Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte;

b) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Zinsderivaten, die in Anhang III Tabelle 5.2 festgelegten Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte;

c) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Einzeladressen-Kreditausfallswaps, die in Anhang III Tabelle 5.3 festgelegten Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte;

d) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Kreditausfallswaps, die in Anhang III Tabelle 5.4 festgelegten Vorhandelsschwellenwerte für großvolumige Geschäfte.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Klassen von Derivaten, für die kein liquider Markt besteht

(Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Um zu bestimmen, ob bei einem börsengehandelten Derivat davon auszugehen ist, dass dafür kein liquider Markt besteht, wird die folgende statische Bestimmung der Liquidität angewandt:

a) bei Aktienderivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.1;

b) bei Zinsderivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.2;

c) bei Waren- und Emissionszertifikatderivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.3;

d) bei Kreditderivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.4;

e) bei Devisenderivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.5;

f) bei verbrieften Derivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.6;

g) bei anderen Derivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 4.7.

(2) Um zu bestimmen, ob bei einem in Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten OTC-Derivat davon auszugehen ist, dass dafür kein liquider Markt besteht, wird die folgende statische Bestimmung der Liquidität angewandt:

a) bei Kreditausfallswaps, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 5.1;

b) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Zinsderivaten, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 5.2;

c) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Einzeladressen-Kreditausfallswaps, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 5.3;

d) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Kreditausfallswaps, die Bestimmung gemäß Anhang III Tabelle 5.4."

4. Artikel 7 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Informationen über ein Transaktionspaket umfassen das Kennzeichen für Transaktionspakete oder die Transaktionskennzeichen ‚Exchange for Physicals' (EFP) gemäß Anhang II Tabelle 3. Besteht in Bezug auf das Transaktionspaket Anspruch auf Aufschub der Veröffentlichung, sind alle Informationen über die zugehörigen Geschäfte nach Ablauf des Zeitraums des Aufschubs für die Transaktion zur Verfügung zu stellen."

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Spätere Veröffentlichung von Geschäften mit Derivaten

(Artikel 11a Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Marktbetreiber, die einen regulierten Markt betreiben, können die Veröffentlichung der Einzelheiten zu Geschäften mit börsengehandelten Derivaten wie folgt aufschieben:

a) bei Aktienderivaten, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.1 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;

b) bei Zinsderivaten, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.2 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;

c) bei Waren- und Emissionszertifikatderivaten, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.3 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;

d) bei Kreditderivaten, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.4 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;

e) bei Devisenderivaten, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.5 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;

f) bei verbrieften Derivaten, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.6 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;

g) bei anderen Derivaten, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 4.7 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften.

(2) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die eine multilaterale Handelsplattform (MTF) oder ein organisiertes Handelssystem (OTF) betreiben, und Wertpapierfirmen, die außerhalb eines Handelsplatzes handeln, können die Veröffentlichung der Einzelheiten zu Geschäften mit den in Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten OTC-Derivaten wie folgt aufschieben:

a) bei den Kreditausfallswaps, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 5.1 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;

b) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Zinsderivaten, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 5.2 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;

c) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Einzeladressen-Kreditausfallswaps, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 5.3 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften;

d) bei den in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Kreditausfallswaps, ein Aufschub der Volumenveröffentlichung und ein Aufschub der Preisveröffentlichung, der die in Anhang III Tabelle 5.4 festgelegte Dauer nicht überschreitet, für jede in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte und in dieser Tabelle angegebene Kategorie von Geschäften."

6. Die Artikel 9, 10 und 11 werden gestrichen.

7. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Methode zur Bestimmung der Transparenzschwellenwerte für Aktienderivate

(Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Um den anwendbaren Vorhandelsschwellenwert für ein bestimmtes börsengehandeltes Aktienderivat mit großem Volumen und den entsprechenden Nachhandelsschwellenwert zu bestimmen, unterteilen Marktbetreiber, die einen regulierten Markt betreiben, jede Kategorie von Aktienderivaten gemäß Anhang III Tabelle 4.1 in Unterklassen und wenden auf jede Unterklasse die in dieser Tabelle festgelegten durchschnittlichen täglichen Nennbetragbänder (ADNA) an.

(2) Marktbetreiber, die einen regulierten Markt betreiben, führen alle zwei Jahre die erforderlichen Berechnungen zur Bestimmung des ADNA einer bestimmten Unterklasse börsengehandelter Aktienderivate durch und legen dabei den vom 1. Januar bis zum 31. Dezember der beiden vorangegangenen Jahre verzeichneten ADNA zugrunde.

(3) Marktbetreiber, die einen regulierten Markt betreiben, veröffentlichen die Ergebnisse der gemäß Absatz 2 durchgeführten Berechnungen spätestens einen Monat vor der Anwendung der in Absatz 1 genannten Schwellenwerte."

8. Die Artikel 14, 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 14

Geschäfte, die von Mitgliedern des ESZB, die nicht Mitglieder des Eurosystems sind, getätigt werden und für die die Ausnahme nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt

(Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Ein Geschäft gilt als von einem Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), das nicht Mitglied des Eurosystems ist, in Ausführung der Geld-, Devisen- und Finanzstabilitätspolitik abgeschlossen, wenn das Geschäft eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

a) Das Geschäft wird zu Zwecken der Geldpolitik getätigt, einschließlich Geschäften, die im Rahmen nationaler Bestimmungen getätigt werden, die mit den Artikeln 18 und 20 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, die dem Vertrag über die Europäische Union beigefügt ist (*), gleichwertig sind;

b) das Geschäft ist eine Devisentransaktion, einschließlich Transaktionen, die zur Unterhaltung und Verwaltung von offiziellen Devisenreserven eines Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, und Reservenverwaltungsdiensten eines Mitglieds des ESZB, das nicht Mitglied des Eurosystems ist, für Zentralbanken von Drittländern getätigt werden, für welche die in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehene Ausnahme in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 9 der genannten Verordnung erweitert wurde;

c) das Geschäft wird zu Zwecken der Finanzstabilitätspolitik getätigt.

_____

(*) Protokoll (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 230).

Artikel 15

Geschäfte, die von Mitgliedern des ESZB, die nicht Mitglieder des Eurosystems sind, getätigt werden und für die die Ausnahme nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht gilt

(Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt nicht für die nachstehend genannten Arten von Geschäften, die von einem Mitglied des ESZB, das nicht Mitglied des Eurosystems ist, zur Durchführung einer Wertpapiertransaktion getätigt werden, die nicht mit der Wahrnehmung einer der in Artikel 14 der vorliegenden Verordnung genannten Aufgaben dieses Mitglieds in Verbindung steht:

a) Geschäfte, die zur Verwaltung eigener Fonds abgeschlossen werden;

b) Geschäfte, die zu Verwaltungszwecken oder für das Personal des Mitglieds der ESZB abgeschlossen werden, einschließlich Geschäften, die in der Eigenschaft als Verwalter eines Altersvorsorgesystems für das Personal abgeschlossen werden;

c) Geschäfte, die für das eigene Investitionsportfolio gemäß Verpflichtungen des einzelstaatlichen Rechts abgeschlossen werden.

Artikel 16

Vorübergehende Aussetzung der Transparenzpflichten

(Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Für Finanzinstrumente, für die ausgehend von der in Artikel 6a der vorliegenden Verordnung enthaltenen Methode im Falle von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten bzw. von der in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Methode im Falle von Derivaten bestimmt wurde, dass ein liquider Markt besteht, können die zuständigen Behörden die in den Artikeln 8, 8a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehenen Pflichten vorübergehend aussetzen, wenn für eine Klasse von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten das für die letzten 30 Kalendertage berechnete Gesamtvolumen gemäß Anhang II Tabelle 4 der vorliegenden Verordnung weniger als 40 % des durchschnittlichen monatlichen Volumens der 12 vollen Kalendermonate vor diesen 30 Kalendertagen beträgt.

(2) Für Finanzinstrumente, für die ausgehend von der in Artikel 6a der vorliegenden Verordnung enthaltenen Methode im Falle von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten bzw. von der in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Methode im Falle von Derivaten bestimmt wurde, dass kein liquider Markt besteht, können die zuständigen Behörden die in den Artikeln 8, 8a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehenen Pflichten vorübergehend aussetzen, wenn für eine Klasse von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten das für die letzten 30 Kalendertage berechnete Gesamtvolumen gemäß Anhang II Tabelle 4 der vorliegenden Verordnung weniger als 20 % des durchschnittlichen monatlichen Volumens der 12 vollen Kalendermonate vor diesen 30 Kalendertagen beträgt.

(3) Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berechnungen die Geschäfte, die auf allen Handelsplätzen der Union für die Klasse von betroffenen Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten durchgeführt wurden.

Die zuständigen Behörden führen diese Berechnungen auf der Ebene der Klasse der Finanzinstrumente aus, auf welche die Bestimmung der Liquidität gemäß Artikel 6a im Falle von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten bzw. gemäß Artikel 6 im Falle von Derivaten Anwendung findet.

(4) Bevor die zuständigen Behörden die Transparenzpflichten aussetzen, überprüfen sie, dass der erhebliche Rückgang an Liquidität auf allen Handelsplätzen nicht das Ergebnis von saisonalen Auswirkungen der betreffenden Klasse von Finanzinstrumenten auf die Liquidität ist.“

9. Anhang II und Anhang III werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

10. Die Anhänge IV und V werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2194

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2194 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) die Teilgeschäfte des Auftragspakets fallen nicht ausschließlich in eine der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission (*) festgelegten Anlageklassen von Aktienderivaten, Warenderivaten, Zinsderivaten und Kreditderivaten;

_____

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 229).“

b) In Buchstabe b wird folgende Ziffer iiia eingefügt:

„iiia) sämtliche Teilgeschäfte des Auftragspakets unterliegen den in Artikel 8a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Vorhandelstransparenzanforderungen;“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
„Bei Auftragspaketen, die ausschließlich aus Zinsderivaten bestehen, sind die in Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iv genannten anlageklassespezifischen Kriterien Folgende:“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sämtliche Teilgeschäfte des Auftragspakets gehören zur selben Unteranlageklasse von Zinsderivaten, wobei es sich um eine der folgenden handelt:

i) Zins-Futures,

ii) Zinsoptionen,

iii) Anleihen-Futures,

iv) Anleihenoptionen,

v) Swaptions,

vi) Fixed-to-Float Single-Currency Swaps,

vii) Float-to-Float Single-Currency Swaps,

viii) Single-Currency OIS,

ix) Fixed-to-Fixed Single-Currency Swaps,

x) Inflation Single-Currency Swaps,

xi) Fixed-to-Float Multi-Currency Swaps,

xii) Float-to-Float Multi-Currency Swaps,

xiii) Multi-Currency OIS,

xiv) Fixed-to-Fixed Multi-Currency Swaps,

xv) Inflation Multi-Currency Swaps;“

iii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) besteht das Auftragspaket aus Zinsswaps, haben die Teilgeschäfte des Auftragspakets eine der in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Laufzeiten;“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke von Buchstabe d gilt ein Teilgeschäft eines Auftragspakets als Teilgeschäft mit einer der in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Laufzeiten, wenn der Zeitraum zwischen dem Geltungsbeginn und der Fälligkeit des Kontrakts einem der in jenem Artikel aufgeführten Zeiträume entspricht.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Bei Auftragspaketen, die ausschließlich aus Aktienderivaten bestehen, sind die in Artikel 1 Buchstabe b Ziffer iv genannten anlageklassespezifischen Kriterien Folgende:“

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) sämtliche Teilgeschäfte des Auftragspakets gehören zur selben Unteranlageklasse von Aktienderivaten, wobei es sich um eine der folgenden handelt:

i) Aktienoptionen,

ii) Aktien-Futures,

iii) Aktienindexoptionen,

iv) Aktienindex-Futures,

v) Dividendenindex-Futures,

vi) Dividendenindex-Optionen,

vii) Aktien-Dividenden-Futures,

viii) Aktien-Dividenden-Optionen,

ix) Volatilitätsindex-Optionen,

x) Volatilitätsindex-Futures,

xi) ETF-Optionen,

xii) ETF-Futures,

xiii) Swaps,

xiv) Portfolio Swaps;“

4. Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei sämtlichen Teilgeschäften des Auftragspakets handelt es sich um Index Credit Default Swaps, d. h. Swaps, bei denen die Cashflows mit der Kreditwürdigkeit mehrerer Emittenten der Finanzinstrumente, aus denen der Index zusammengesetzt ist, und dem Auftreten von Kreditereignissen verknüpft sind;“

5. Absatz 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei sämtlichen Teilgeschäften des Auftragspakets handelt es sich um Warenderivat-Futures, denen Agrar-, Energie- oder Metallerzeugnisse zugrunde liegen;“

Artikel 3

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1155

Die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1155 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Bezug auf die zentralen Marktdaten einer bestimmten Schuldverschreibung — mit Ausnahme von börsengehandelten Waren und börsengehandelten Schuldverschreibungen — übermitteln die Datenkontributoren an das Rechenzentrum des Bereitstellers konsolidierter Datenticker unter Bezugnahme auf jedes Geschäft die in Anhang II Tabelle 6 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 6 als ‚Input‘ oder ‚Beides‘ gekennzeichnet sind.“

2. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„*Artikel 6a*

An den Bereitsteller konsolidierter Datenticker für OTC-Derivate zu übermittelnde Daten

(Artikel 22b Absatz 1 und Artikel 22b Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) In Bezug auf die zentralen Marktdaten eines bestimmten OTC-Derivats übermitteln die Datenkontributoren an das Rechenzentrum des Bereitstellers konsolidierter Datenticker unter Bezugnahme auf jedes Geschäft die in Anhang II Tabelle 10 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 10 als ‚Input' oder ‚Beides' gekennzeichnet sind.

(2) In Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Daten übermitteln die Datenkontributoren an das Rechenzentrum des Bereitstellers konsolidierter Datenticker unter Bezugnahme auf jedes Finanzinstrument die in Anhang II Tabelle 8 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 8 als ‚Beides' gekennzeichnet sind.

(3) In Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Daten übermitteln die Datenkontributoren an das Rechenzentrum des Bereitstellers konsolidierter Datenticker unter Bezugnahme auf jedes Handelssystem die in Anhang II Tabelle 9 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 9 als ‚Beides' gekennzeichnet sind."

3. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Bezug auf die zentralen Marktdaten einer bestimmten Schuldverschreibung — mit Ausnahme von börsengehandelten Waren und börsengehandelten Schuldverschreibungen — verbreitet der Bereitsteller konsolidierter Datenticker unter Bezugnahme auf jedes Geschäft die in Anhang II Tabelle 6 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 6 als ‚Output' oder ‚Beides' gekennzeichnet sind."

4. Folgender Artikel 8a wird eingefügt:

„*Artikel 8a*

Vom Bereitsteller konsolidierter Datenticker für OTC-Derivate zu verbreitende Daten

(Artikel 22b Absatz 1 und Artikel 22b Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) In Bezug auf die zentralen Marktdaten eines bestimmten OTC-Derivats verbreitet der Bereitsteller konsolidierter Datenticker unter Bezugnahme auf jedes Geschäft die in Anhang II Tabelle 10 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 10 als ‚Output' oder ‚Beides' gekennzeichnet sind.

(2) In Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Daten zu OTC-Derivaten verbreitet der Bereitsteller konsolidierter Datenticker

a) unter Bezugnahme auf jedes Finanzinstrument die in Anhang II Tabelle 8 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 8 als ‚Output' oder ‚Beides' gekennzeichnet sind,

b) unter Bezugnahme auf jedes Handelssystem die in Anhang II Tabelle 9 genannten Einzelheiten, die in der letzten Spalte von Tabelle 9 als ‚Output' oder ‚Beides' gekennzeichnet sind."

5. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

6. Anhang IV wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587

Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 wird wie folgt berichtigt:

1. Absatz 4 wird gestrichen.

2. Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„(6) Die Wertpapierfirmen müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Geschäft als ein einziges Geschäft veröffentlicht wird. In diesem Sinne sind zwei zusammengeführte Geschäftsabschlüsse, die zur gleichen Zeit und zum gleichen Preis mit einer einzigen zwischengeschalteten Partei getätigt werden, als ein einziges Geschäft anzusehen."

Artikel 5

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1 bis 5 gelten ab dem 1. März 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II erhalten die Tabellen 2 und 3 die folgende Fassung:

„Tabelle 2

Liste der Einzelheiten für die Zwecke der Nachhandelstransparenz

Die veröffentlichten Feldbezeichnungen (Spaltenüberschriften) müssen mit dem Feldnamen in Tabelle 2 identisch sein.

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Nach den Vorgaben in Tabelle 1 einzuhaltendes Format
1	Handelsdatum und -zeit	Für alle Finanzinstrumente	Datum und Uhrzeit der Geschäftsausführung. Bei Geschäften, die an einem Handelsplatz ausgeführt werden, muss die Granularität den Anforderungen des Artikels 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1155 der Kommission ([1]) entsprechen. Bei nicht an einem Handelsplatz ausgeführten Geschäften sind Datum und Uhrzeit anzugeben, zu dem/der sich die Parteien auf den Inhalt folgender Felder geeinigt haben: Menge, Preis, Währungen nach Maßgabe der Felder 31, 34 und 44 in Anhang I Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission ([2]), Kennung des Instruments, Klassifizierung des Instruments und Code des zugrunde liegenden Instruments, sofern anwendbar. Für Geschäfte, die nicht auf einem Handelsplatz ausgeführt werden, ist in Bezug auf die Uhrzeit die nächste Sekunde anzugeben. Resultiert das Geschäft aus einem Auftrag, der von der ausführenden Firma im Auftrag eines Kunden an einen Dritten übermittelt wurde, ohne dass die in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt waren, so ist nicht der Zeitpunkt der Auftragsübermittlung, sondern sind Datum und Uhrzeit des Geschäfts anzugeben.	Geregelter Markt (RM) Multilaterale Handelssysteme (MTF) Organisiertes Handelssystem (OTF) Genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA)	{DATE_TIME_FORMAT}

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Nach den Vorgaben in Tabelle 1 einzuhaltendes Format
2	Kennung des Instruments	Für alle Finanzinstrumente	Code zur Identifizierung des Finanzinstruments. Bei OTC-Derivaten im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erfolgt die Identifizierung des Instruments gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1003 der Kommission ([3]).	RM, MTF, OTF, APA	{ISIN} außer bei OTC-Derivaten im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014
2a	Geltungsbeginn	Bei OTC-Zinsderivaten	Datum, an dem die Verpflichtungen aus dem Zinsderivatkontrakt wirksam werden.	MTF, OTF, APA	{DATEFORMAT}
2b	Fälligkeit	Bei OTC-Zinsderivaten	Fälligkeit des Zinsderivatkontrakts.	MTF, OTF, APA	{DATEFORMAT}
3	Preis	Für alle Finanzinstrumente	Handelspreis des Geschäfts, ggf. ohne Provision und aufgelaufene Zinsen. Der gehandelte Preis ist gemäß der Standardmarktkonvention zu melden. Der in diesem Feld ausgewiesene Wert muss mit dem im Feld ‚Preisangabe' genannten Wert übereinstimmen. Ist der Preis momentan nicht verfügbar, sondern noch ‚in der Schwebe' (‚PNDG') oder nicht anwendbar (‚NOAP'), ist dieses Feld nicht auszufüllen.	RM, MTF, OTF, APA	{DECIMAL-18/13}, wenn der Preis als Geldwert angegeben wird {DECIMAL-11/10}, wenn der Preis als Prozentsatz oder Rendite angegeben wird {DECIMAL-18/17}, wenn der Preis als Basispunkte angegeben wird
4	Fehlender Preis	Für alle Finanzinstrumente	Wenn der Preis momentan nicht verfügbar, sondern ‚in der Schwebe' ist, wird der Wert ‚PNDG' angegeben. Wenn kein Preis anwendbar ist, lautet der Wert ‚NOAP'.	RM, MTF, OTF, APA	‚PNDG', wenn der Preis nicht verfügbar ist ‚NOAP', wenn der Preis nicht anwendbar ist
5	Preiswährung	Für alle Finanzinstrumente	Hauptwährung, in der der Preis angegeben ist (sofern der Preis als Geldwert angegeben ist).	RM, MTF, OTF, APA	{CURRENCY CODE_3}

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Nach den Vorgaben in Tabelle 1 einzuhaltendes Format
6	Preisangabe	Für alle Finanzinstrumente	Angabe, ob der Preis als Geldwert, als Prozentsatz, als Basispunkte oder als Rendite angegeben wird. Die Preisangabe ist gemäß der Standardmarktkonvention zu melden. Bei Credit Default Swaps ist in diesem Feld ‚BAPO' einzutragen. Bei Anleihen (außer ETN und ETC) ist in diesem Feld der Prozentsatz (PERC) des Nennbetrags anzugeben. Entspricht ein Preis als Prozentsatz nicht der Standardmarktkonvention, so ist er gemäß der Standardmarktkonvention mit YIEL, BAPO oder MONE anzugeben. Der in diesem Feld zu nennende Wert muss mit dem im Feld ‚Preis' genannten Wert übereinstimmen. Wenn der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird, ist er in der Hauptwährungseinheit anzugeben. Ist der Preis derzeit nicht verfügbar, sondern noch ‚in der Schwebe' (‚PNDG') oder nicht anwendbar (‚NOAP'), ist dieses Feld nicht auszufüllen.	RM, MTF, OTF, APA	‚MONE' – Geldwert ‚PERC' – Prozentsatz ‚YIEL' – Rendite ‚BAPO' – Basispunkte
7	Menge	Für alle Finanzinstrumente	Bei Finanzinstrumenten, die in Einheiten gehandelt werden, die Anzahl der Einheiten des Finanzinstruments. Ansonsten unausgefüllt.	RM, MTF, OTF, APA	{DECIMAL-18/17}
8	Menge in Maßeinheit	Bei Verträgen in Einheiten für Warenderivate, C10-Derivate, Emissionszertifikatderivate und Emissionszertifikate.	Der Gegenwert der gehandelten Ware oder des Emissionszertifikats wird in der Maßeinheit ausgedrückt.	RM, MTF, OTF, APA	{DECIMAL-18/17}

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Nach den Vorgaben in Tabelle 1 einzuhaltendes Format
9	Angabe der Menge in der Maßeinheit	Bei Verträgen in Einheiten für Warenderivate, C10-Derivate, Emissionszertifikatderivate und Emissionszertifikate.	Angabe der Maßeinheit, in der die Menge in der Maßeinheit angegeben ist.	RM, MTF, OTF, APA	‚TOCD' – Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente für Verträge im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten ‚TONE' – metrische Tonnen ‚MWHO' – Megawattstunden ‚MBTU' – eine Million BTU (British thermal units) ‚THMS' – Therm ‚DAYS' – Tage {ALPHANUM-4} auf andere Weise
10	Nennbetrag	Für alle Finanzinstrumente	Dieses Feld ist auszufüllen: i) für Anleihen (ausgenommen ETC und ETN) mit dem Nennwert, d. h. dem Betrag, der bei Rückzahlung an den Anleger zurückgezahlt wird; ii) für ETC, ETN und verbriefte Derivate mit der Anzahl der zwischen Käufern und Verkäufern gehandelten Instrumente multipliziert mit dem Preis des für das betreffende Geschäft gehandelten Instruments. Entsprechend mit dem Feld ‚Preis' multipliziert mit dem Feld ‚Menge'; iii) für strukturierte Finanzprodukte (SFP) mit dem Nennwert je Einheit multipliziert mit der Anzahl der Instrumente zum Zeitpunkt des Geschäfts; iv) für Credit Default Swaps mit dem Nennbetrag, für den der Schutz erworben oder veräußert wird; v) für Optionen, Swaptions, Swaps, die nicht unter Ziffer iv genannt werden, Futures und Forwards, mit dem Nennbetrag des Vertrags; vi) für Emissionszertifikate mit dem Betrag, der sich aus der Menge zum vertraglich festgelegten Preis zum Zeitpunkt des Geschäfts ergibt. Entsprechend mit dem Feld ‚Preis' multipliziert mit dem Feld ‚Menge';	RM, MTF, OTF, APA	{DECIMAL-18/5}

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Nach den Vorgaben in Tabelle 1 einzuhaltendes Format
			vii) für Spread Bets mit dem Geldwert nach Punktbewegung des zugrunde liegenden Finanzinstruments zum Zeitpunkt des Geschäfts; viii) für Differenzgeschäfte mit der Anzahl der zwischen Käufern und Verkäufern gehandelten Instrumente multipliziert mit dem Preis des für das betreffende Geschäft gehandelten Instruments. Entsprechend mit dem Feld ‚Preis' multipliziert mit dem Feld ‚Menge';		
11	Nennwährung	Für alle Finanzinstrumente	Die Hauptwährung, in der der Nennbetrag angegeben ist. Im Falle eines Devisenderivatvertrags oder eines Multi-Currency Swaps oder einer Swaption, bei denen es sich bei dem zugrunde liegenden Swap um einen Multi-Currency- oder einen Währungs-CFD- oder Spread Betting-Vertrag handelt, ist dies die Nennwährung von Leg 1.	RM, MTF, OTF, APA	{CURRENCY CODE_3}
12	[gestrichen]				
13	Ausführungsplatz	Für alle Finanzinstrumente	Angabe des Platzes, an dem das Geschäft ausgeführt wurde. Das Segment MIC ist für Geschäfte zu verwenden, die an einem Handelsplatz in der EU ausgeführt werden. Falls es kein Segment MIC gibt, Operating MIC. Für ein zum Handel zugelassenes oder auf einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ‚SINT' verwenden, sofern das Geschäft in Bezug auf das Finanzinstrument durch einen systematischen Internalisierer ausgeführt wird. Für ein zum Handel zugelassenes oder auf einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ‚MIC' oder ‚XOFF' verwenden, sofern das Geschäft in Bezug auf das Finanzinstrument weder auf einem EU-Handelsplatz noch durch einen systematischen Internalisierer ausgeführt wird. Wird das Geschäft auf einer organisierten Handelsplattform außerhalb der EU ausgeführt, muss neben ‚XOFF' auch das Feld ‚Handelsplatz der Ausführung im Drittland' ausgefüllt werden.	RM, MTF, OTF, APA	{MIC} – Handelsplätze in der EU oder ‚SINT' – systematische Internalisierer ‚XOFF' – Sonstiges

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Nach den Vorgaben in Tabelle 1 einzuhaltendes Format
14	Handelsplatz der Ausführung im Drittland	Für alle Finanzinstrumente	Angabe des Handelsplatzes im Drittland, an dem das Geschäft getätigt wurde. Segment MIC ist zu verwenden. Falls es kein Segment MIC gibt, Operating MIC. Wird das Geschäft nicht an einem Handelsplatz im Drittland ausgeführt, muss das Feld nicht ausgefüllt werden.	APA	{MIC}
15	Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung	Für alle Finanzinstrumente	Datum und Uhrzeit, zu dem bzw. der das Geschäft von einem Handelsplatz oder APA veröffentlicht wurde. Bei Geschäften, die an einem Handelsplatz ausgeführt werden, muss die Granularität den Anforderungen des Artikels 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1155 entsprechen. Für Geschäfte, die nicht auf einem Handelsplatz ausgeführt werden, ist in Bezug auf die Uhrzeit die nächste Sekunde anzugeben.	RM, MTF, OTF, APA	{DATE_TIME_FORMAT}
16	Veröffentlichungsplatz	Für alle Finanzinstrumente	Code zur Identifizierung des Handelsplatzes und APA, welche das Geschäft veröffentlichen.	RM, MTF, OTF, APA	{MIC}
17	Transaktionsidentifikationscode	Für alle Finanzinstrumente	Alphanumerischer Code, der von Handelsplätzen (gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission ([4])) und APA vergeben wird und in allen nachfolgenden Bezugnahmen auf den spezifischen Handel verwendet wird.	RM, MTF, OTF, APA	{ALPHA NUMERICAL-52}
18	[gestrichen]				
19	Kennzeichen	Für alle Finanzinstrumente	Ein oder mehrere Felder sollten mit den entsprechenden Kennzeichen gemäß Anhang II Tabelle 3 ausgefüllt werden. Trifft keiner der genannten Umstände zu, ist das Geschäft ohne Kennzeichen zu veröffentlichen. Wenn eine Kombination von Kennzeichen möglich ist und in einem Feld angegeben wird, sind die Kennzeichen durch Kommata zu trennen.	RM, MTF, OTF, APA	Gemäß Anhang II Tabelle 3

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Nach den Vorgaben in Tabelle 1 einzuhaltendes Format
20	Handelssystem	Für alle Finanzinstrumente	Art des Handelssystems, in dem das Geschäft ausgeführt wurde. Wird Feld ‚Ausführungsplatz' mit ‚SINT' oder ‚XOFF' ausgefüllt, ist dieses Feld nicht auszufüllen.	RM, MTF, OTF	‚CLOB' – auf einem zentralen Limit-Orderbuch basierendes Handelssystem. ‚QDTS' – quotierungsgetriebenes Handelssystem, d. h. ein System, bei dem die Geschäfte auf der Grundlage verbindlicher Kursofferten abgeschlossen werden, die den Teilnehmern kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden, was die Market-Maker dazu anhält, ständig Kursofferten in einer Größenordnung zu halten, die das Erfordernis für Mitglieder und Teilnehmer, in einer kommerziellen Größenordnung zu handeln, mit den Risiken für die Market-Maker selbst in Einklang bringt. ‚PATS' – auf periodischen Auktionen basierendes Handelssystem. ‚RFQT' – Preisanfrage-Handelssystem, d. h. ein Handelssystem, bei dem eine Kursofferte oder Kursofferten als Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage eines oder mehrerer Mitglieder oder Teilnehmer abgegeben werden. Die Kursofferte ist ausschließlich von dem anfragenden Mitglied oder Teilnehmer ausführbar. Das anfragende Mitglied bzw. der anfragende Teilnehmer kann ein Geschäft abschließen, indem er die auf Anfrage gestellte(n) Kursofferte(n) annimmt. ‚VOIC' – sprachbasiertes Handelssystem, d. h. ein Handelssystem, bei dem Geschäfte zwischen Mitgliedern durch eine sprachbasierte Verhandlung vereinbart werden. ‚HYBR' – hybrides Handelssystem, d. h. ein System, das unter zwei oder mehr der vorstehend genannten Arten von Handelssystemen fällt. ‚OTHR' – sonstiges Handelssystem, d. h. jede andere Art von Handelssystem, die vorstehend nicht genannt wurde.

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Nach den Vorgaben in Tabelle 1 einzuhaltendes Format
21	Anzahl der Geschäfte	Für öffentliche Schuldtitel	In diesem Feld ist die Anzahl der ausgeführten Geschäfte anzugeben, wenn die spätere Veröffentlichung der Einzelheiten zu mehreren Geschäften in aggregierter Form gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlich ist.	RM, MTF, OTF, APA	{DECIMAL-18/17}

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2025/1155 der Kommission vom 12. Juni 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Input- und Outputdaten konsolidierter Datenticker, der Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren und der Umverteilung der Einnahmen durch den Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission (ABl. L, 2025/1155, 3.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1155/oj).

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/590/oj).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2025/1003 der Kommission vom 24. Januar 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die identifizierenden Referenzdaten für OTC-Derivate, die für die Zwecke der in Artikel 8a Absatz 2 und den Artikeln 10 und 21 festgelegten Transparenzanforderungen zu verwenden sind (ABl. L, 2025/1003, 22.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1003/oj).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 193, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/580/oj).

Tabelle 3

Liste der Kennzeichen zu Zwecken der Nachhandelstransparenz

KENNZEICHEN FÜR NACHHANDELSAUFSCHÜBE BEI ANLEIHEN (AUßER ETC UND ETN) UND BESTIMMTEN DERIVATEN			
Kennzeichen	Bezeichnung	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Beschreibung
MLF1	Kennzeichen für mittleres Volumen, liquider Markt	RM, MTF, OTF, APA	Geschäfte mit Anleihen, für die gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte mittleren Volumens mit einem Finanzinstrument, für das ein liquider Markt besteht, gilt. Geschäfte mit Derivaten, für die gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte mittleren Volumens mit einem Finanzinstrument, für das ein liquider Markt besteht, gilt.

KENNZEICHEN FÜR NACHHANDELSAUFSCHÜBE BEI ANLEIHEN (AUßER ETC UND ETN) UND BESTIMMTEN DERIVATEN			
Kennzeichen	Bezeichnung	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Beschreibung
MIF2	Kennzeichen für mittleres Volumen, illiquider Markt	RM, MTF, OTF, APA	Geschäfte mit Anleihen, für die gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte mittleren Volumens mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht, gilt. Geschäfte mit Derivaten, für die gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte mittleren Volumens mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht, gilt.
LLF3	Kennzeichen für großes Volumen, liquider Markt	RM, MTF, OTF, APA	Geschäfte mit Anleihen, für die gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das ein liquider Markt besteht, gilt. Geschäfte mit Kreditderivaten, für die gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das ein liquider Markt besteht, gilt. Geschäfte mit Zinsderivaten, für die gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte großen/sehr großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das ein liquider Markt besteht, gilt.
LIF4	Kennzeichen für großes Volumen, illiquider Markt	RM, MTF, OTF, APA	Geschäfte mit Anleihen, für die gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht, gilt. Geschäfte mit Kreditderivaten, für die gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht, gilt. Geschäfte mit Zinsderivaten, für die gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte großen/sehr großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht, gilt.
VLF5	Kennzeichen für sehr großes Volumen, liquider Markt	RM, MTF, OTF, APA	Geschäfte mit Anleihen, für die gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe e dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte sehr großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das ein liquider Markt besteht, gilt. Geschäfte mit Kreditderivaten, für die gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte sehr großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das ein liquider Markt besteht, gilt.
VIF5	Kennzeichen für sehr großes Volumen, illiquider Markt	RM, MTF, OTF, APA	Geschäfte mit Anleihen, für die gemäß Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe e dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte sehr großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht, gilt. Geschäfte mit Kreditderivaten, für die gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ein Aufschub für Geschäfte sehr großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht, gilt.

KENNZEICHEN FÜR NACHHANDELSAUFSCHÜBE BEI ETC, ETN, SFP, EMISSIONSZERTIFIKATEN UND BESTIMMTEN DERIVATEN			
Kennzeichen	Bezeichnung	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Beschreibung
DEFF	Aufschub bei ETC, ETN, SFP, Emissionszertifikaten und bestimmten Derivaten	RM, MTF, OTF, APA	Geschäfte mit ETC, ETN, SFP und Emissionszertifikaten, für die gemäß Artikel 8a Absätze 2 und 3 dieser Verordnung ein Aufschub gilt. Geschäfte mit Derivaten, für die ein Aufschub gilt, der für Geschäfte vorgesehen ist, bei denen nur ein Aufschubvolumen zur Verfügung steht.

ERGÄNZENDE KENNZEICHNUNGEN BEI AUFSCHUB FÜR ÖFFENTLICHE ANLEIHEN				
Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a	‚OMIS‘	Kennzeichen ‚Volumenauslassung‘	RM, MTF, OTF, APA	Geschäft, für welches gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 beschränkte Einzelheiten veröffentlicht werden.
	‚FULO‘	Kennzeichen ‚vollständige Einzelheiten‘	RM, MTF, OTF, APA	Geschäft, für welches zuvor gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 beschränkte Einzelheiten veröffentlicht wurden.
Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b	‚AGFW‘	Kennzeichen ‚Aggregation vier Wochen‘	RM, MTF, OTF, APA	Veröffentlichung aggregierter Geschäfte gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.
	‚FULG‘	Kennzeichen ‚vollständige Einzelheiten‘	RM, MTF, OTF, APA	Einzelgeschäfte, die zuvor in den Genuss der aggregierten Veröffentlichung gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gekommen sind.

SONSTIGE KENNZEICHEN			
Kennzeichen	Bezeichnung	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Beschreibung
‚BENC‘	Transaktionskennzeichen ‚Benchmark-Geschäft‘	RM, MTF, OTF, APA	Geschäfte, die unter Bezugnahme auf einen Preis ausgeführt werden, der über mehrere Zeitpunkte gemäß einer vorgegebenen Bezugsgröße berechnet wird, wie einen volumengewichteten Durchschnittspreis oder einen zeitlich gewichteten Durchschnittspreis.
‚NPFT‘	Transaktionskennzeichen ‚nichtpreisbildend‘	RM, MTF, OTF, APA	Nichtpreisbildende Geschäfte gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590.
‚TPAC‘	Transaktionskennzeichen ‚Paket‘	RM, MTF, OTF, APA	Transaktionspakete im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 50 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die keinen ‚Exchange for Physicals‘ darstellen.

SONSTIGE KENNZEICHEN			
Kennzeichen	Bezeichnung	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Beschreibung
‚XFPH'	Transaktionskennzeichen ‚Exchange for Physicals'	RM, MTF, OTF, APA	‚Exchange for Physicals' im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.
‚CANC'	Kennzeichen für ‚Cancellation'	RM, MTF, OTF, APA	Wenn ein zuvor veröffentlichtes Geschäft storniert wird.
‚AMND'	Kennzeichen für ‚Amendment'	RM, MTF, OTF, APA	Wenn ein zuvor veröffentlichtes Geschäft geändert wird.
‚PORT'	Kennzeichen ‚Portfoliogeschäft'	RM, MTF, OTF, APA	Geschäfte mit fünf oder mehr verschiedenen Finanzinstrumenten, die zur gleichen Zeit vom gleichen Kunden und zu einem einzigen Lospreis durchgeführt werden und bei dem es sich nicht um ein ‚Transaktionspaket' im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 50 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 handelt.
‚MTCH'	Kennzeichen ‚Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge' (Matched Principal Trading)	OTF	Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 38 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) definiert.
‚NEGO'	Kennzeichen ‚Ausgehandelte Geschäfte'	RM, MTF, OTF	Geschäfte, die privat ausgehandelt, aber gemäß den Vorschriften eines Handelsplatzes gemeldet werden.

([1]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).“

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:**

1. Der Verweis auf das ausstehende Emissionsvolumen in Tabelle 2.2 bezieht sich auf den Gesamtwert der Anleihen, die begeben wurden und momentan von Anlegern gehalten werden.

2. Ein Verweis auf eine ‚Anlageklasse' bedeutet einen Verweis auf die folgenden Klassen von Finanzinstrumenten: Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, verbriefte Derivate, Zinsderivate, Eigenkapitalderivate, Warenderivate, Fremdwährungsderivate, Kreditderivate, C10-Derivate, CFD, Emissionszertifikate und Emissionszertifikatderivate.

3. ‚Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)' bezeichnet den Gesamtumsatz eines bestimmten Finanzinstruments, der bestimmt wird ausgehend von dem Volumenmaß gemäß Anhang II Tabelle 4 und der im Zeitraum gemäß Artikel 13 Absatz 2 anfällt, geteilt durch die Anzahl der Handelstage in diesem Zeitraum bzw. gegebenenfalls den Teil des Jahres, in dem das Finanzinstrument an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen war oder gehandelt wurde und sein Handel nicht ausgesetzt war.

4. ‚Durchschnittliche tägliche Anzahl der Geschäfte' bezeichnet die Gesamtzahl der Geschäfte, die für ein bestimmtes Finanzinstrument in dem Zeitraum gemäß Artikel 13 ausgeführt werden, geteilt durch die Anzahl der Handelstage in diesem Zeitraum bzw. gegebenenfalls den Teil des Jahres, in dem das Finanzinstrument an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen war oder gehandelt wurde und sein Handel nicht ausgesetzt war.

5. ‚Future' bezeichnet einen Vertrag zum Kauf oder Verkauf einer Ware oder eines Finanzinstruments zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem Preis, der bei Beginn des Vertrags vom Käufer und Verkäufer vereinbart wurde. Jeder Futures-Vertrag hat Standardbedingungen in Bezug auf die Mindestmenge und Mindestqualität, die gekauft oder verkauft werden kann, den kleinsten Betrag, um den der Preis sich ändern kann, Lieferverfahren, Fälligkeit und andere Merkmale im Zusammenhang mit dem Vertrag.

6. ‚Option' bezeichnet einen Vertrag, der dem Eigentümer das Recht, aber nicht die Pflicht verleiht, ein spezifisches Finanzinstrument oder eine Ware zu einem vorab bestimmten Preis, einem Ausübungspreis, bzw. bis zu einem bestimmten zukünftigen Datum oder Ausübungsdatum, zu kaufen (call) oder zu verkaufen (put).

7. ‚Swap' bezeichnet einen Vertrag, in dem zwei Parteien vereinbaren, Cashflows in einem Finanzinstrument zu einem bestimmten zukünftigen Datum gegen Cashflows in einem anderen Finanzinstrument auszutauschen.

8. ‚Portfolio Swap' bezeichnet einen Vertrag, in dem die Endnutzer mehrfache Swaps durchführen können.

9. ‚Future' oder ‚Forward' bezeichnet einen Vertrag zum Kauf oder Verkauf einer Ware oder eines Finanzinstruments zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem Preis, der bei Beginn des Vertrags vom Käufer und Verkäufer vereinbart wurde.

10. ‚Swaption' oder ‚Option auf einen Swap' bezeichnet einen Vertrag, der dem Inhaber das Recht, aber nicht die Pflicht gibt, einen Swap an oder bis zu einem bestimmten zukünftigen Datum oder Ausübungsdatum in der Zukunft abzuschließen.

11. ‚Future on a swap' bezeichnet einen Future-Vertrag, der den Inhaber verpflichtet, einen Swap an oder bis zu einem bestimmten Datum in der Zukunft abzuschließen.

12. ‚Forward on a swap' bezeichnet einen Forward-Vertrag, der den Inhaber verpflichtet, einen Swap an oder bis zu einem bestimmten zukünftigen Datum abzuschließen."

b) Abschnitt 2 Tabelle 2.2 erhält folgende Fassung:

„*Tabelle 2.2*

Anleihen (alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN) – Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Für jede einzelne Anleihe wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6a keinen liquiden Markt hat, wenn sie durch eine spezifische Kombination von Anleihemerkmalen gekennzeichnet ist, wie in jeder Zeile der nachstehenden Tabellen angegeben.

Staatsanleihen und sonstige öffentliche Anleihen

Gruppen-ID	MiFIR-ID	Anleihetyp	Emittent oder Land des Emittenten	Restlaufzeit	Art des Kupons	Ausstehendes Emissionsvolumen
	RTS2#3	RTS2#9	Land des Emittenten, das im Feld ‚Kennung des Emittenten oder Handelsplatzbetreibers' nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 ([1]) der Kommission (im Folgenden ‚RTS23') angegeben wurde.	Die verbleibende Zeit bis zum Datum der Fälligkeit, das im RTS23-Feld ‚Fälligkeitstermin' angegeben wurde.	Der dritte Buchstabe des CFI-Codes, der im RTS23-Feld ‚Klassifizierung des Instruments' angegeben wurde.	RTS23-Feld ‚Ausgegebener Gesamtnennbetrag', umgerechnet in EUR
G1	BOND	EUSB EUSB bezeichnet eine Anleihe, bei der es sich weder um eine Wandelschuldverschreibung noch um eine gedeckte Schuldverschreibung handelt und die von einem öffentlichen Emittenten ausgegeben wird, bei dem es sich handeln kann um: a) die Union; b) einen Mitgliedstaat, einschließlich Ministerium, Agentur oder Zweckgesellschaft eines Mitgliedstaats; c) im Falle eines Mitgliedstaats, der als Bundesstaat organisiert ist, ein Mitglied des Bunds; d) eine für mehrere Mitgliedstaaten tätige Zweckgesellschaft; e) ein von zwei oder mehr Mitgliedstaaten errichtetes internationales Finanzinstitut, das dem Zweck dient, Finanzmittel zu mobilisieren und diejenigen seiner Mitglieder, die mit schwerwiegenden finanziellen Problemen konfrontiert oder von solchen bedroht sind, finanziell zu unterstützen; f) die Europäische Investitionsbank; g) eine öffentliche Einrichtung eines Drittlands.	Bei dem Land des Emittenten handelt es sich um einen Mitgliedstaat, die Vereinigten Staaten oder das Vereinigte Königreich. ODER Der Emittent ist die Union. ODER Der Emittent ist die Europäische Investitionsbank. ODER	Bis einschließlich 10 Jahre	F (fester Kupon)	Weniger als 5 000 000 000 EUR

Gruppen-ID	MiFIR-ID	Anleihetyp	Emittent oder Land des Emittenten	Restlaufzeit	Art des Kupons	Ausstehendes Emissionsvolumen
	RTS2#3	RTS2#9	Land des Emittenten, das im Feld ‚Kennung des Emittenten oder Handelsplatzbetreibers' nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 ([1]) der Kommission (im Folgenden ‚RTS23') angegeben wurde.	Die verbleibende Zeit bis zum Datum der Fälligkeit, das im RTS23-Feld ‚Fälligkeitstermin' angegeben wurde.	Der dritte Buchstabe des CFI-Codes, der im RTS23-Feld ‚Klassifizierung des Instruments' angegeben wurde.	RTS23-Feld ‚Ausgegebener Gesamtnennbetrag', umgerechnet in EUR
			Der Emittent ist ein internationales Finanzinstitut, das zwei oder mehrere Mitgliedstaaten zu dem Zweck errichtet haben, Finanzmittel zu mobilisieren und diejenigen seiner Mitglieder, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, finanziell zu unterstützen.			
G2	BOND	EUSB oder OEPB OEPB bezeichnet eine Anleihe, bei der es sich weder um eine Wandelschuldverschreibung noch um eine gedeckte Schuldverschreibung handelt und die von einer öffentlichen Einrichtung ausgegeben wird, die kein öffentlicher Emittent ist.	Alle Instrumente, die nicht unter G1 fallen			Weniger als 1 000 000 000 EUR

([1]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/585 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Datenstandards und -formate für die Referenzdaten für Finanzinstrumente und die technischen Maßnahmen in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden zu treffenden Vorkehrungen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 368, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/585/oj).

Unternehmensanleihen, Wandelschuldverschreibungen und sonstige Anleihen

Gruppen-ID	MiFIR-ID	Anleihetyp	Währung	Bonitätseinstufung	Ausstehendes Emissionsvolumen
	RTS2#3	RTS2#9	Währung des Instruments, die im RTS23-Feld ‚Nennwährung 1' angegeben wird.		RTS23-Feld ‚Ausgegebener Gesamtnennbetrag', umgerechnet in EUR
G3	BOND	CRPB, CVTB oder OTHR CRPB bezeichnet eine Anleihe, bei der es sich weder um eine Wandelschuldverschreibung noch um eine gedeckte Schuldverschreibung handelt und die von einer *Societas Europaea* ausgegeben wird, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates ([1]) eingerichtet wurde, oder von einer Art von Gesellschaft gemäß den in Anhang I oder Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) genannten Kategorien oder von einer gleichwertigen Gesellschaft in Drittländern. CVTB bezeichnet ein Instrument, das aus einer Anleihe oder einer verbrieften Schuldverschreibung mit eingebettetem Derivat besteht, wie eine Kaufoption der zugrunde liegenden Aktie.	EUR, GBP, USD	mit Investment-Grade-Rating	Weniger als 500 000 000 EUR
G4	BOND	CRPB, CVTB oder OTHR	Alle Instrumente, die nicht unter G3 fallen		Weniger als 500 000 000 EUR

([1]) Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/2157/OJ).

([2]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

Gedeckte Schuldverschreibungen

Gruppen-ID	MiFIR-ID	Anleihetyp	Ausstehendes Emissionsvolumen
	RTS2#3	RTS2#9	RTS23-Feld ‚Ausgegebener Gesamtnennbetrag', umgerechnet in EUR
G5	BOND	CVDB CVDB bezeichnet eine Anleihe gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG	Weniger als 500 000 000 EUR“

c) Die Abschnitte 4 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„4. **Börsengehandelte Derivate**

Tabelle 4.1

Aktienderivate – Liquiditätsbestimmung, ADNA-Spannen, Vorhandels-LIS-Schwellenwert und Aufschubregelung

Klasse-ID	Klasse	Zur Bestimmung des Vorhandels-LIS und der Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen wird jede Klasse weiter in die nachstehend definierten Unterklassen unterteilt.	Bestimmung der Liquidität	Spannen des durchschnittlichen täglichen Nennbetrags (ADNA)	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
						Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
EQ1	Aktien-Index-Optionen	Eine Aktien-Index-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 – zugrunde liegender Aktienindex**	Liquide	ADNA < 100 Mio. EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	3 000 000 EUR
				100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	3 000 000 EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR	60 000 000 EUR
				200 Mio. EUR ≤ ADNA < 600 Mio. EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR	110 000 000 EUR
				ADNA ≥ 600 Mio. EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR	320 000 000 EUR
EQ2	Aktienindex-Futures	Eine Aktienindex-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 – zugrunde liegender Aktienindex**	Liquide	ADNA < 100 Mio. EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	3 000 000 EUR
				100 Mio. EUR ≤ ADNA < 1 Mrd. EUR	550 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	11 000 000 EUR
				1 Mrd. EUR ≤ ADNA < 3 Mrd. EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR	110 000 000 EUR
				3 Mrd. EUR ≤ ADNA < 5 Mrd. EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR	320 000 000 EUR
				ADNA ≥ 5 Mrd. EUR	30 000 000 EUR	250 000 000 EUR	260 000 000 EUR	520 000 000 EUR

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/1763/oj

Klasse-ID	Klasse	Zur Bestimmung des Vorhandels-LIS und der Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen wird jede Klasse weiter in die nachstehend definierten Unterklassen unterteilt.	Bestimmung der Liquidität	Spannen des durchschnittlichen täglichen Nennbetrags (ADNA)	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
						Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
EQ3	Optionen auf Einzelaktien	Eine Aktienoptionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 – zugrunde liegende Aktie**	Liquide	ADNA < 5 Mio. EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 250 000 EUR	2 500 000 EUR
				5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR	3 000 000 EUR
				10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR	6 000 000 EUR
				ADNA ≥ 20 Mio. EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	11 000 000 EUR
EQ4	Einzelaktien-Futures	Eine Aktien-Future/ Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 – zugrunde liegende Aktie**	Liquide	ADNA < 5 Mio. EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 250 000 EUR	2 500 000 EUR
				5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR	3 000 000 EUR
				10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR	6 000 000 EUR
				ADNA ≥ 20 Mio. EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	11 000 000 EUR
EQ5	Aktien-Dividenden-Optionen	Eine Aktien-Dividenden-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 – zugrunde liegende Aktie, die Anspruch auf Dividenden gibt**	Liquide	ADNA < 5 Mio. EUR	25 000 EUR	400 000 EUR	450 000 EUR	900 000 EUR
				5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	30 000 EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	1 100 000 EUR
				10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	100 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	3 000 000 EUR
				ADNA ≥ 20 Mio. EUR	150 000 EUR	2 000 000 EUR	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/1763/oj
ABl. L vom 23.10.2026

Klasse-ID	Klasse	Zur Bestimmung des Vorhandels-LIS und der Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen wird jede Klasse weiter in die nachstehend definierten Unterklassen unterteilt.	Bestimmung der Liquidität	Spannen des durchschnittlichen täglichen Nennbetrags (ADNA)	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
						Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
EQ6	Aktien-Dividenden-Futures	Eine Aktien-Dividenden-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 – zugrunde liegende Aktie, die Anspruch auf Dividenden gibt**	Liquide	ADNA < 5 Mio. EUR	25 000 EUR	400 000 EUR	450 000 EUR	900 000 EUR
				5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	30 000 EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	1 100 000 EUR
				10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	100 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	3 000 000 EUR
				ADNA ≥ 20 Mio. EUR	150 000 EUR	2 000 000 EUR	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR
EQ7	Dividendenindex-Optionen	Eine Dividendenindex-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 – zugrunde liegender Dividendenindex**	Liquide	ADNA < 100 Mio. EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	3 000 000 EUR
				100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	3 000 000 EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR	60 000 000 EUR
				200 Mio. EUR ≤ ADNA < 600 Mio. EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR	110 000 000 EUR
				ADNA ≥ 600 Mio. EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR	320 000 000 EUR
EQ8	Dividendenindex-Futures	Eine Dividendenindex-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 – zugrunde liegender Dividendenindex**	Liquide	ADNA < 100 Mio. EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	3 000 000 EUR
				100 Mio. EUR ≤ ADNA < 1 Mrd. EUR	550 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	11 000 000 EUR
				1 Mrd. EUR ≤ ADNA < 3 Mrd. EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR	110 000 000 EUR
				3 Mrd. EUR ≤ ADNA < 5 Mrd. EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR	320 000 000 EUR
				ADNA ≥ 5 Mrd. EUR	30 000 000 EUR	250 000 000 EUR	260 000 000 EUR	520 000 000 EUR

Klasse-ID	Klasse	Zur Bestimmung des Vorhandels-LIS und der Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen wird jede Klasse weiter in die nachstehend definierten Unterklassen unterteilt.	Bestimmung der Liquidität	Spannen des durchschnittlichen täglichen Nennbetrags (ADNA)	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
						Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
EQ9	Volatilitäts-Index-Optionen	Eine Volatilitäts-Index-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 – zugrunde liegender Volatilitätsindex**	Liquide	ADNA < 100 Mio. EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	3 000 000 EUR
				100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	3 000 000 EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR	60 000 000 EUR
				200 Mio. EUR ≤ ADNA < 600 Mio. EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR	110 000 000 EUR
				ADNA ≥ 600 Mio. EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR	320 000 000 EUR
EQ10	Volatilitätsindex-Futures	Eine Volatilitätsindex-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 – zugrunde liegender Volatilitätsindex**	Liquide	ADNA < 100 Mio. EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	3 000 000 EUR
				100 Mio. EUR ≤ ADNA < 1 Mrd. EUR	550 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	11 000 000 EUR
				1 Mrd. EUR ≤ ADNA < 3 Mrd. EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR	110 000 000 EUR
				3 Mrd. EUR ≤ ADNA < 5 Mrd. EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR	320 000 000 EUR
				ADNA ≥ 5 Mrd. EUR	30 000 000 EUR	250 000 000 EUR	260 000 000 EUR	520 000 000 EUR
EQ11	ETF-Optionen	Eine ETF-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 – zugrunde liegender ETF**	Liquide	ADNA < 5 Mio. EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 250 000 EUR	2 500 000 EUR
				5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR	3 000 000 EUR
				10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR	6 000 000 EUR
				ADNA ≥ 20 Mio. EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	11 000 000 EUR

Klasse-ID	Klasse	Zur Bestimmung des Vorhandels-LIS und der Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen wird jede Klasse weiter in die nachstehend definierten Unterklassen unterteilt.	Bestimmung der Liquidität	Spannen des durchschnittlichen täglichen Nennbetrags (ADNA)	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
						Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
EQ12	ETF-Futures	Eine ETF-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: **Segmentierungskriterium 1 – zugrunde liegender ETF**	Liquide	ADNA < 5 Mio. EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 250 000 EUR	2 500 000 EUR
				5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR	3 000 000 EUR
				10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR	6 000 000 EUR
				ADNA ≥ 20 Mio. EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	11 000 000 EUR
EQ13	Swaps		Illiquide		25 000 EUR	100 000 EUR	150 000 EUR	300 000 EUR
EQ14	Portfolio Swaps		Illiquide		25 000 EUR	100 000 EUR	150 000 EUR	300 000 EUR
EQ15	Sonstige Aktienderivate		Illiquide		25 000 EUR	100 000 EUR	150 000 EUR	300 000 EUR
Aufschubdauer						**Tagesschluss**	**T + 1**	**T + 2**

Tabelle 4.2

Zinsderivate – Bestimmung der Liquidität, Vorhandels-LIS-Schwellenwert und Aufschubregelung

Klasse-ID	Klasse	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
				Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
IR01	BOBL-Futures	Liquide	500 000 EUR	1 000 000 EUR	5 000 000 EUR	10 000 000 EUR
IR02	BUND-Futures	Liquide	250 000 EUR	500 000 EUR	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR
IR03	BUXL-Futures	Liquide	250 000 EUR	500 000 EUR	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR
IR04	Schatz-Futures	Liquide	1 000 000 EUR	2 000 000 EUR	10 000 000 EUR	20 000 000 EUR

Klasse-ID	Klasse	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
				Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
IR05	Euro-OAT-Futures	Liquide	250 000 EUR	500 000 EUR	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR
IR06	Langfristige Euro-BTP-Futures	Liquide	250 000 EUR	500 000 EUR	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR
IR07	Kurzfristige Euro-BTP-Futures	Liquide	500 000 EUR	1 000 000 EUR	5 000 000 EUR	10 000 000 EUR
IR08	Dreimonats-Euro-STR-Futures	Liquide	1 250 000 EUR	2 500 000 EUR	12 500 000 EUR	25 000 000 EUR
IR09	Optionen auf BOBL-Futures	Liquide	1 250 000 EUR	2 500 000 EUR	3 750 000 EUR	5 000 000 EUR
IR10	Optionen auf BUND-Futures	Liquide	2 750 000 EUR	5 500 000 EUR	8 250 000 EUR	11 000 000 EUR
IR11	Sonstige Zinsderivate	Illiquide	50 000 EUR	100 000 EUR	500 000 EUR	1 000 000 EUR
Aufschubdauer				**Tagesschluss**	**T + 1**	**T + 2**

Tabelle 4.3

Waren- und Emissionszertifikatderivate – Bestimmung der Liquidität, Vorhandels-LIS-Schwellenwert und Aufschubregelung

Klasse-ID	Klasse	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
				Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
AG01	Mahlweizen-Futures	Liquide	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	2 000 000 EUR
AG02	Raps-Futures	Liquide	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	2 000 000 EUR
AG03	Mais-Futures	Liquide	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	2 000 000 EUR
EA01	Futures auf Emissionszertifikate der Europäischen Union	Liquide	50 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	100 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	200 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent
EL01	Deutsche Strom-Futures (monatliche Grundlast)	Liquide	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	2 000 000 EUR
EL02	Französische Strom-Futures (monatliche Grundlast)	Liquide	250 000 EUR	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR

Klasse-ID	Klasse	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
				Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
EL03	Italienische Strom-Futures (monatliche Grundlast)	Liquide	250 000 EUR	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
EL04	Nordische Strom-Futures (monatliche Grundlast)	Liquide	250 000 EUR	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
EL05	Spanische Strom-Futures (monatliche Grundlast)	Liquide	250 000 EUR	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
EL06	Niederländische Strom-Futures (monatliche Grundlast)	Liquide	250 000 EUR	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
EL07	Ungarische Strom-Futures (monatliche Grundlast)	Liquide	250 000 EUR	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
NG01	Niederländische TTF-Gas-Futures (monatlich)	Liquide	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	2 000 000 EUR
NG02	Deutsche THE-Gas-Futures (monatlich)	Liquide	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	2 000 000 EUR
NG03	Optionen auf niederländische TTF-Gas-Futures (monatlich)	Liquide	500 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	2 000 000 EUR
Aufschubdauer				**Tagesschluss**	**T + 1**	**T + 2**

Klasse-ID	Klasse	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Nachhandelsschwellenwerte für mittleres / großes / sehr großes Volumen (größer oder gleich)
	Sonstige Waren- und Emissionszertifikatderivate	Illiquide	100 000 EUR	200 000 EUR
Aufschubdauer				**T + 2**

Tabelle 4.4

Kreditderivate – Bestimmung der Liquidität, Vorhandels-LIS-Schwellenwert und Aufschubregelung

Klasse-ID	Klasse	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwert	Nachhandelsschwellenwerte für mittleres / großes / sehr großes Volumen (größer oder gleich)
CR01	Kreditderivate	Illiquide	5 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Aufschubdauer				**T + 2**

Tabelle 4.5

Devisenderivate – Bestimmung der Liquidität, Vorhandels-LIS-Schwellenwert und Aufschubregelung

Klasse-ID	Klasse	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwert	Nachhandelsschwellenwerte für mittleres / großes / sehr großes Volumen (größer oder gleich)
FX01	Devisenderivate	Illiquide	12 500 000 EUR	25 000 000 EUR
Aufschub-dauer				**T + 2**

Tabelle 4.6

Verbriefte Derivate – Bestimmung der Liquidität, Vorhandels-LIS-Schwellenwert und Aufschubregelung

Klasse-ID	Klasse	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwert	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
				Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
SD01	Verbriefte Derivate	Liquide	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
Aufschubdauer				**Tagesschluss**	**T + 1**	**T + 2**

Tabelle 4.7

Andere Derivate – Bestimmung der Liquidität, Vorhandels-LIS-Schwellenwert und Aufschubregelung

Klasse-ID	Klasse	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwert	Nachhandelsschwellenwerte für mittleres / großes / sehr großes Volumen (größer oder gleich)
OT01	Sonstige Derivate	Illiquide	50 000 EUR	100 000 EUR
Aufschub-dauer				**T + 2**

5. **OTC-Derivate im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014**

Tabelle 5.1

Kreditausfallswaps, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen – Bestimmung der Liquidität, Vorhandels-LIS-Schwellenwert und Aufschubregelung

Kreditausfallswaps, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen	Merkmal	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
				Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
iTraxx Europe Main	5Y On-the-Run und First Off-the-Run	Liquide	15 000 000 EUR	30 000 000 EUR	50 000 000 EUR	500 000 000 EUR
iTraxx Europe Crossover		Liquide	5 000 000 EUR	10 000 000 EUR	30 000 000 EUR	200 000 000 EUR
Aufschubdauer für die Volumenveröffentlichung				**15 Minuten**	**Tagesschluss**	**Drei Monate**
Aufschubdauer für die Preisveröffentlichung				**15 Minuten**	**15 Minuten**	**15 Minuten**
Sonstige Kreditausfallswaps, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen	Alle	Illiquide	5 000 000 EUR	10 000 000 EUR	30 000 000 EUR	200 000 000 EUR
Aufschubdauer für die Volumenveröffentlichung				**Eine Woche**	**Zwei Wochen**	**Drei Monate**
Aufschubdauer für die Preisveröffentlichung				**Tagesschluss**	**Tagesschluss**	**Tagesschluss**

Tabelle 5.2

Zinsderivate im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 – Bestimmung der Liquidität, Vorhandels-LIS-Schwellenwert und Aufschubregelung

Klasse – Fixed-to-Float-EURIBOR				
Laufzeit (Jahre)	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)	
			Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes / sehr großes Volumen
1	Liquide	200 000 000 EUR	400 000 000 EUR	750 000 000 EUR
2	Liquide	125 000 000 EUR	250 000 000 EUR	400 000 000 EUR
3	Liquide	100 000 000 EUR	200 000 000 EUR	400 000 000 EUR
5	Liquide	50 000 000 EUR	100 000 000 EUR	200 000 000 EUR
7	Liquide	50 000 000 EUR	100 000 000 EUR	200 000 000 EUR
10	Liquide	37 500 000 EUR	75 000 000 EUR	100 000 000 EUR
12	Liquide	37 500 000 EUR	75 000 000 EUR	100 000 000 EUR
15	Liquide	37 500 000 EUR	75 000 000 EUR	100 000 000 EUR
20	Liquide	25 000 000 EUR	50 000 000 EUR	100 000 000 EUR
25	Liquide	25 000 000 EUR	50 000 000 EUR	100 000 000 EUR
30	Liquide	15 000 000 EUR	30 000 000 EUR	50 000 000 EUR
Aufschubdauer für die Volumenveröffentlichung			**Tagesschluss**	**Drei Monate**
Aufschubdauer für die Preisveröffentlichung			**Tagesschluss**	**Tagesschluss**

Klasse – OIS-FedFunds				
Laufzeit (Jahre)	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)	
			Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes / sehr großes Volumen
1	Illiquide	125 000 000 USD	250 000 000 USD	400 000 000 USD
2	Illiquide	75 000 000 USD	150 000 000 USD	250 000 000 USD

Klasse – OIS-FedFunds				
Laufzeit (Jahre)	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)	
			Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes / sehr großes Volumen
3	Illiquide	50 000 000 USD	100 000 000 USD	200 000 000 USD
Aufschubdauer für die Volumenveröffentlichung			**T + 1**	**Drei Monate**
Aufschubdauer für die Preisveröffentlichung			**T + 1**	**T + 1**

Klasse – OIS-SOFR				
Laufzeit (Jahre)	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)	
			Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes / sehr großes Volumen
1	Liquide	125 000 000 USD	250 000 000 USD	500 000 000 USD
2	Liquide	75 000 000 USD	150 000 000 USD	250 000 000 USD
3	Liquide	50 000 000 USD	100 000 000 USD	200 000 000 USD
5	Liquide	50 000 000 USD	100 000 000 USD	150 000 000 USD
7	Liquide	37 500 000 USD	75 000 000 USD	150 000 000 USD
10	Liquide	25 000 000 USD	50 000 000 USD	75 000 000 USD
12	Liquide	25 000 000 USD	50 000 000 USD	75 000 000 USD
15	Liquide	25 000 000 USD	50 000 000 USD	75 000 000 USD
20	Liquide	25 000 000 USD	50 000 000 USD	75 000 000 USD
25	Liquide	25 000 000 USD	50 000 000 USD	75 000 000 USD
30	Liquide	15 000 000 USD	30 000 000 USD	50 000 000 USD
Aufschubdauer für die Volumenveröffentlichung			**Tagesschluss**	**Drei Monate**
Aufschubdauer für die Preisveröffentlichung			**Tagesschluss**	**Tagesschluss**

Klasse – OIS-SONIA				
Laufzeit (Jahre)	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)	
			Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes / sehr großes Volumen
1	Liquide	87 500 000 GBP	175 000 000 GBP	355 000 000 GBP
2	Liquide	67 500 000 GBP	135 000 000 GBP	175 000 000 GBP
3	Liquide	67 500 000 GBP	135 000 000 GBP	175 000 000 GBP
5	Liquide	32 500 000 GBP	65 000 000 GBP	90 000 000 GBP
7	Liquide	32 500 000 GBP	65 000 000 GBP	90 000 000 GBP
10	Liquide	22 500 000 GBP	45 000 000 GBP	65 000 000 GBP
12	Liquide	22 500 000 GBP	45 000 000 GBP	65 000 000 GBP
15	Liquide	22 500 000 GBP	45 000 000 GBP	65 000 000 GBP
20	Liquide	22 500 000 GBP	45 000 000 GBP	65 000 000 GBP
25	Liquide	22 500 000 GBP	45 000 000 GBP	65 000 000 GBP
30	Liquide	10 000 000 GBP	20 000 000 GBP	25 000 000 GBP
Aufschubdauer für die Volumenveröffentlichung			**Tagesschluss**	**Drei Monate**
Aufschubdauer für die Preisveröffentlichung			**Tagesschluss**	**Tagesschluss**

Klasse – OIS-TONA				
Laufzeit (Jahre)	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)	
			Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes / sehr großes Volumen
1	Liquide	17 500 000 000 JPY	35 000 000 000 JPY	55 000 000 000 JPY
2	Liquide	10 000 000 000 JPY	20 000 000 000 JPY	30 000 000 000 JPY
3	Liquide	10 000 000 000 JPY	20 000 000 000 JPY	30 000 000 000 JPY
5	Liquide	5 000 000 000 JPY	10 000 000 000 JPY	15 000 000 000 JPY
7	Liquide	5 000 000 000 JPY	10 000 000 000 JPY	15 000 000 000 JPY
10	Liquide	3 500 000 000 JPY	7 000 000 000 JPY	10 000 000 000 JPY
12	Liquide	3 500 000 000 JPY	7 000 000 000 JPY	10 000 000 000 JPY
15	Liquide	2 500 000 000 JPY	5 000 000 000 JPY	7 000 000 000 JPY

Klasse – OIS-TONA				
Laufzeit (Jahre)	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)	
			Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes / sehr großes Volumen
20	Liquide	1 500 000 000 JPY	3 000 000 000 JPY	5 000 000 000 JPY
25	Liquide	1 500 000 000 JPY	3 000 000 000 JPY	5 000 000 000 JPY
30	Liquide	1 500 000 000 JPY	3 000 000 000 JPY	5 000 000 000 JPY
Aufschubdauer für die Volumenveröffentlichung			**Tagesschluss**	**Drei Monate**
Aufschubdauer für die Preisveröffentlichung			**Tagesschluss**	**Tagesschluss**

Klasse – OIS-EuroSTR				
Laufzeit (Jahre)	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)	
			Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes / sehr großes Volumen
1	Liquide	150 000 000 EUR	300 000 000 EUR	750 000 000 EUR
2	Liquide	100 000 000 EUR	200 000 000 EUR	300 000 000 EUR
3	Liquide	100 000 000 EUR	200 000 000 EUR	300 000 000 EUR
Aufschubdauer für die Volumenveröffentlichung			**Tagesschluss**	**Drei Monate**
Aufschubdauer für die Preisveröffentlichung			**Tagesschluss**	**Tagesschluss**

Tabelle 5.3

Einzeladressen-Kreditausfallswaps im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 – Bestimmung der Liquidität, Vorhandels-LIS-Schwellenwert und Aufschubregelung

Klasse – Einzeladressen-Kreditausfallswaps im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014					
Laufzeit (Jahre)	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
			Nachhandelsschwellenwert für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwert für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwert für sehr großes Volumen
5	Illiquide	500 000 EUR	1 000 000 EUR	5 000 000 EUR	50 000 000 EUR

Klasse – Einzeladressen-Kreditausfallswaps im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014					
Laufzeit (Jahre)	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
			Nachhandelsschwellenwert für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwert für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwert für sehr großes Volumen
Aufschubdauer für die Volumenveröffentlichung			**T + 1**	**Zwei Wochen**	**Drei Monate**
Aufschubdauer für die Preisveröffentlichung			**T + 1**	**T + 1**	**T + 1**
Sonstige Laufzeiten	Illiquide	500 000 EUR	1 000 000 EUR	5 000 000 EUR	50 000 000 EUR
Aufschubdauer für die Volumenveröffentlichung			**Eine Woche**	**Zwei Wochen**	**Drei Monate**
Aufschubdauer für die Preisveröffentlichung			**Eine Woche**	**Eine Woche**	**Eine Woche**

Tabelle 5.4

Kreditausfallswaps im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 – Bestimmung der Liquidität, Vorhandels-LIS-Schwellenwert und Aufschubregelung

Kreditausfallswaps mit Referenz auf einen Index, der global systemrelevante Banken umfasst	Merkmal	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
				Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
iTraxx Europe Senior Financials	5Y On-the-Run und First Off-the-Run	Illiquide	15 000 000 EUR	30 000 000 EUR	50 000 000 EUR	300 000 000 EUR
iTraxx Europe Subordinate Financial		Illiquide	5 000 000 EUR	10 000 000 EUR	30 000 000 EUR	200 000 000 EUR
Aufschubdauer für die Volumenveröffentlichung				**Eine Woche**	**Zwei Wochen**	**Drei Monate**
Aufschubdauer für die Preisveröffentlichung				**15 Minuten**	**15 Minuten**	**Tagesschluss**
Sonstige Kreditausfallswaps mit Referenz auf einen in Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Index	Alle	Illiquide	5 000 000 EUR	10 000 000 EUR	30 000 000 EUR	200 000 000 EUR

Kreditausfallswaps mit Referenz auf einen Index, der global systemrelevante Banken umfasst	Merkmal	Bestimmung der Liquidität	Vorhandels-LIS-Schwellenwerte	Schwellenwerte für das Geschäftsvolumen (größer oder gleich)		
				Nachhandelsschwellenwerte für mittleres Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für großes Volumen	Nachhandelsschwellenwerte für sehr großes Volumen
Aufschubdauer für die Volumenveröffentlichung				**Eine Woche**	**Zwei Wochen**	**Drei Monate**
Aufschubdauer für die Preisveröffentlichung				**Tagesschluss**	**Tagesschluss**	**Tagesschluss“**

d) Abschnitt 13 wird gestrichen.

ANHANG II

Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1155 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Aufsichtsrechtliche Daten und zentrale Nachhandelsmarktdaten, die gemäß den Artikeln 5, 6, 6a, 7, 8 und 8a an den CTP für Schuldverschreibungen, den CTP für Aktien und börsengehandelte Fonds und den CTP für OTC-Derivate zu übermitteln und von diesen zu verbreiten sind**“

2. Die Überschrift von Tabelle 1 erhält folgende Fassung:

„**In den Tabellen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 verwendete Zeichen**“

3. Die folgenden Tabellen 8, 9 und 10 werden angefügt:

„*Tabelle 8*

Aufsichtsrechtliche Daten für OTC-Derivate, nach Instrument

#	Feldname	Beschreibung	Format Abhängig von der für die Datenübermittlung verwendeten Syntax können gleichwertige Formate verwendet werden.	Input-/ Outputdaten-feld
1	Kennung des Instruments	Code zur Identifizierung des Finanzinstruments.	Die Identifizierung des Finanzinstruments erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1003 der Kommission.	Beides
2	Instrumentsta-tus – Datum und Uhrzeit des Beginns	Datum und Uhrzeit, ab dem bzw. der der Instrumentstatus gültig ist Die Granularität muss den Anforderungen des Artikels 12 entsprechen.	{DATE_TIME_FORMAT}	Beides
3	Währung	Hauptwährung, in der das Instrument gehandelt wird	{CURRENCYCODE_3}	Beides
4	Datum und Uhrzeit der Verbreitung	Datum und Uhrzeit der Verbreitung des Instrumentstatus durch den CTP Die Granularität muss den Anforderungen des Artikels 15 entsprechen.	{DATE_TIME_FORMAT}	Output
5	Instrumentsta-tus	Beschreibung des Status des Finanzinstruments. Der Status des Finanzinstruments muss einer der folgenden sein: 1) Handel ausgesetzt an dem im Feld ‚Handelsplatz‘ angegebenen Handelsplatz gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/65/EU	‚SUSP‘ – Instrument ist von einer Aussetzung betroffen ‚REMV‘ – Instrument ist von einem Ausschluss betroffen	Beides

#	Feldname	Beschreibung	Format Abhängig von der für die Datenübermittlung verwendeten Syntax können gleichwertige Formate verwendet werden.	Input-/ Outputdaten-feld
		2) Vom Handel ausgeschlossen an dem im Feld ‚Handelsplatz' angegebenen Handelsplatz gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/65/EU 3) Betroffen von einem Handelsstopp an dem im Feld ‚Handelsplatz' angegebenen Handelsplatz gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU 4) Steht nach einer Aussetzung, einem Ausschluss oder einem Handelsstopp wieder für den Handel zur Verfügung.	‚HALT' – Instrument ist von einem Handelsstopp betroffen ‚ACTV' – Instrument steht nach einer Aussetzung, einem Ausschluss oder einem Handelsstopp wieder zum Handel zur Verfügung	
6	Handelsplatz	Angabe des Handelsplatzes, an dem der Instrumentstatus gültig ist (Segment MIC, sofern verfügbar, ansonsten Operating MIC). Der Handelsplatz ist ein MTF oder ein OTF.	{MIC}	Beides
7	Handelssystem	Art des Handelssystems, über das das Instrument gehandelt wird	‚CLOB' – Zentrales Limit-Orderbuch ‚QDTS' – Quotierungsgetriebener Markt ‚PATS' – Periodische Auktion ‚RFQT' – Preisanfrage ‚VOIC' – Sprachbasiertes System ‚HYBR' – Hybrides System ‚OTHR' – Sonstiges	Beides

Tabelle 9

Aufsichtsrechtliche Daten für OTC-Derivate, nach System für das Zusammenführen von Aufträgen

#	Feldname	Beschreibung	Format Abhängig von der für die Datenübermittlung verwendeten Syntax können gleichwertige Formate verwendet werden.	Input-/ Outputdaten-feld
1	Handelsplatz	Angabe des Handelsplatzes, an dem der Status des Systems für das Zusammenführen von Aufträgen gültig ist (Segment MIC, sofern verfügbar, ansonsten Operating MIC). Der Handelsplatz ist ein MTF oder ein OTF.	{MIC}	Beides

#	Feldname	Beschreibung	Format Abhängig von der für die Datenübermittlung verwendeten Syntax können gleichwertige Formate verwendet werden.	Input-/ Outputdaten-feld
2	Handelssystem	Art des Handelssystems, über das der Systemstatus bereitgestellt wird	‚CLOB' – Zentrales Limit-Orderbuch ‚QDTS' – Quotierungsgetriebener Markt ‚PATS' – Periodische Auktion ‚RFQT' – Preisanfrage ‚VOIC' – Sprachbasiertes System ‚HYBR' – Hybrides System ‚OTHR' – Sonstiges	Beides
3	Systemstatus – Datum und Uhrzeit des Beginns	Datum und Uhrzeit, ab dem bzw. der der Systemstatus gültig ist Die Granularität muss den Anforderungen des Artikels 12 entsprechen.	{DATE_TIME_FORMAT}	Beides
4	Datum und Uhrzeit der Verbreitung	Datum und Uhrzeit der Verbreitung des Systemstatus durch den CTP. Die Granularität muss den Anforderungen des Artikels 15 entsprechen.	{DATE_TIME_FORMAT}	Output
5	Handelssystem-status	Status des Handelssystems, über das das Instrument gehandelt wird.	‚ACTV' – System aktiv ‚OTAG' – Handelssystem ausgefallen ‚POTG' – Handelssystem teilweise ausgefallen	Beides

Tabelle 10

Zentrale Nachhandelsmarktdaten für OTC-Derivate

#	Feldname	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art des Ausführungs- oder Veröffentlich-ungsplatzes	Nach den Vorgaben in Tabelle 1 einzuhaltendes Format Abhängig von der für die Datenübermittlung verwendeten Syntax können gleichwertige Formate verwendet werden.	Input-/ Outputdaten-feld
1	Handelsdatum und -zeit	Tabelle 2 Feld 1 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides

#	Feldname	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art des Ausführungs- oder Veröffentlichungsplatzes	Nach den Vorgaben in Tabelle 1 einzuhaltendes Format Abhängig von der für die Datenübermittlung verwendeten Syntax können gleichwertige Formate verwendet werden.	Input-/ Outputdatenfeld
2	Kennung des Instruments	Tabelle 2 Feld 2 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
3	Geltungsbeginn	Tabelle 2 Feld 2a in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
4	Fälligkeit	Tabelle 2 Feld 2b in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
5	Preis	Tabelle 2 Feld 3 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
6	Fehlender Preis	Tabelle 2 Feld 4 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583			Beides
7	Preiswährung	Tabelle 2 Feld 5 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
8	Preisangabe	Tabelle 2 Feld 6 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
9	Menge	Tabelle 2 Feld 7 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
10	Nennbetrag	Tabelle 2 Feld 10 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
11	Nennwährung	Tabelle 2 Feld 11 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
12	Ausführungsplatz	Tabelle 2 Feld 13 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
13	Handelsplatz der Ausführung im Drittland	Tabelle 2 Feld 14 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
14	Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten beim Datenkontributor	Datum und Uhrzeit des Eingangs der Transaktionsmeldung bei einem APA. Die Granularität muss den Anforderungen des Artikels 15 entsprechen.	APA	{DATE_TIME_FORMAT}	Input

#	Feldname	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art des Ausführungs- oder Veröffentlich-ungsplatzes	Nach den Vorgaben in Tabelle 1 einzuhaltendes Format Abhängig von der für die Datenübermittlung verwendeten Syntax können gleichwertige Formate verwendet werden.	Input-/ Outputdaten-feld
15	Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung des Geschäfts durch den Datenkontribu-tor	Tabelle 2 Feld 15 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
16	Veröffentlich-ungsplatz	Tabelle 2 Feld 16 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
17	Transaktionsi dentifikationsc-ode	Tabelle 2 Feld 17 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
18	Datum und Uhrzeit des Eingangs beim CTP	Datum und Uhrzeit des Eingangs des Geschäfts beim CTP. Die Granularität muss den Anforderungen des Artikels 15 entsprechen.	CTP	{DATE_TIME_FOR-MAT}	Output
19	Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung durch den CTP	Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung des Geschäfts durch den CTP. Die Granularität muss den Anforderungen des Artikels 15 entsprechen.	CTP	{DATE_TIME_FOR-MAT}	Output
20	Kennzeichen	Tabelle 2 Feld 19 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides
21	Kennzeichnung verdächtiger Daten	Vom CTP einzutragende Kennzeichnung zur Datenqualität, wenn das APA oder der CTP Geschäfte ermittelt haben, die ihrer Ansicht nach Probleme in Bezug auf die Datenqualität aufweisen könnten.	CTP	TRUE oder FALSE	Output
22	Art des Handelssystems	Tabelle 2 Feld 20 in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.			Beides“

ANHANG III

In Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1155 erhält Tabelle 2 folgende Fassung:

„Tabelle 2

Grad an Genauigkeit für Mitglieder, Teilnehmer oder Nutzer eines Handelsplatzes

Art der Handelstätigkeit	Beschreibung	Maximal zulässige Abweichung von der UTC	Granularität des Zeitstempels
Tätigkeit unter Verwendung einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik	Hochfrequente algorithmische Handelstechnik	100 Mikrosekunden	0,1 Mikrosekunde oder feiner
Tätigkeit unter Verwendung sprachbasierter Handelssysteme	Sprachbasierte Handelssysteme im Sinne des Anhangs II Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.	1 Sekunde	1 Sekunde oder feiner
Tätigkeit unter Verwendung von Preisanfragesystemen, deren Antworten menschliches Eingreifen voraussetzen oder die keinen algorithmischen Handel zulassen	Preisanfragesysteme im Sinne des Anhangs II Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583.	1 Sekunde	1 Sekunde oder feiner
Tätigkeit unter Verwendung von Systemen zur Formalisierung ausgehandelter Geschäfte	Ausgehandelte Geschäfte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.	1 Sekunde	1 Sekunde oder feiner
Sonstige Handelstätigkeiten	Alle sonstigen, in dieser Tabelle nicht aufgeführten Handelstätigkeiten	1 Millisekunde	1 Millisekunde oder feiner“